



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

SPITEX NECKERTAL

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Unter dem Namen Spitex Neckertal besteht mit Sitz in Brunnadern ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art.60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein umfasst die Gebiete der Gemeinden Neckertal, Hemberg, Oberhelfenschwil und Schönengrund/AR. | Name und Sitz |
| 2. | Der Verein setzt sich zum Ziel, allen Einwohnern bei Krankheit, Unfall, Behinderung, Mutterschaft etc. die notwendige Hilfe und Pflege anzubieten.

Der Verein arbeitet mit Leistungsaufträgen der Politischen Gemeinden.

Der Verein führt einen Spitexstützpunkt .

Die zum Ziel gesetzten Aufgaben werden insbesondere durch folgende Dienstleistungen erfüllt:
a) Pflege
b) Haushilfe
c) Beratung und Unterstützung
d) Vermietung und Verkauf von Hilfsmitteln
e) Mahlzeitendienst
f) Weitere Dienstleistungen im Rahmen der Möglichkeiten.

Der Verein kann präventive Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit unterstützen.

Mit den Gemeinden und Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens können besondere Vereinbarungen getroffen werden. | Ziel und Zweck |

Mitgliedschaft

- | | | |
|----|---|------------|
| 3. | Mitglieder des Vereins können werden:
a) Natürliche Personen als Einzelmitglieder
b) Natürliche Personen als Familienmitglieder. Als Familien gelten Paare und die im selben Haushalt wohnhaften unmündigen Kinder
c) Juristische Personen | Mitglieder |
| 4. | Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. | Aufnahme |
| 5. | Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Durch Unterlassung der fristgerechten Bezahlung des Vereinsbeitrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch und ohne weiteres. | Austritt |

Organisation

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| 6. | Die Organe des Vereins sind:
a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Geschäftsprüfungskommission | Organe |
| a) Mitgliederversammlung | | |
| 7. | Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. | Ordentliche Mitgliederversammlung |
| 8. | Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb eines Monats statt, wenn
- der Vorstand eine Einberufung beschliesst,
oder wenn
- ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt. | Ausserordentliche Mitgliederversammlung |
| 9. | Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angaben der Traktanden mindestens 14 Tage im voraus. | Einladung zur Mitgliederversammlung |
| 10. | Der Mitgliederversammlung kommen folgende Aufgaben zu:
- Wahl eines oder mehrerer Stimmezähler
- Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- Kenntnisnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Aenderungen der Statuten
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Auflösung des Vereins | Aufgaben der Mitgliederversammlung |
| 11. | Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht (Familienmitgliedschaft = 1 Stimmrecht). Stimmrechtsdelegierte von juristischen Personen müssen sich ausweisen können. | Stimmrecht |
| 12. | Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. | Mehrheit |
| 13. | Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor der Versammlung der/dem Präsidenten/Präsidentin schriftlich eingereicht werden. | Anträge |

Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder Eintreten beschliessen.

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| 14. | Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Wahl oder Abstimmung kann jederzeit beantragt werden, die Versammlung stimmt darüber ab. | Wahl- und Abstimmungsmodus |
|-----|---|----------------------------|

b) Vorstand

- | | | |
|-----|--|-----------------------|
| 15. | Der Vorstand besteht aus 7 - 11 Mitgliedern aus den Vertragsgemeinden. Die Leitung des Stützpunktes wirkt mit beratender Stimme punktuell mit. | Anzahl Mitglieder |
| 16. | Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren treten die Vorstandsmitglieder von ihrem Amt auf die nächste Mitgliederversammlung hin zurück. | Zusammensetzung |
| 17. | Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen folgende Angelegenheiten als direkte Folge des Leistungsauftrages: <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung des Stellenplans - Anstellung und Entlassung des Personals - Einberufung der Mitgliederversammlung - Erlass von Organigramm, Stellenbeschreibungen, Reglementen, Leitbild, etc. - Regelung weiterer Angelegenheiten der Spitem (z.B. Tarife) - legt Jahresziele und Budget fest - erstellt relevante statistische Daten und betriebswirtschaftliche Kennzahlen - Wirtschaftliche Geschäftsführung - Der Vorstand ist bestrebt, die Ansprüche zur Qualitätssicherung nach Art. 77 KVV zu erfüllen. | Aufgaben |
| 18. | Der/die Präsident/Präsidentin führt für den Verein rechtverbindlich Kollektivunterschrift mit Aktuar/Aktuarin oder Kassier/Kassierin. | Rechtsverbindlichkeit |
| 19. | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt. | Beschlussfähigkeit |

c) Geschäftsprüfungskommission

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 20. | Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei für diese Tätigkeit befähigte Personen.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren treten sie von ihrem Amt auf die nächste Mitgliederversammlung hin zurück | Zusammensetzung |
|-----|---|-----------------|

- | | |
|--|----------------------------|
| <p>21. Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die jährliche Prüfung der Geschäfts- und der Buchführung. Sie erstellt einen schriftlichen Bericht über die Prüfungstätigkeit zuhanden der Mitgliederversammlung.</p> | <p>Aufgaben</p> |
| Finanzen | |
| <p>22. Der Verein führt eine eigene Rechnung. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> | <p>a) Rechnungsführung</p> |
| <p>23. Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresbeiträge der Mitglieder - Erträge aus Dienstleistungen - Beiträge der Politischen Gemeinden und weiterer öffentlicher Körperschaften - Beiträge von Kirchgemeinden - Spenden, Legate, Kollekten, Kranzspenden - Vermögenserträge | <p>b) Einnahmen</p> |
| <p>24. Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besoldung des Personals, Personalvorsorgeleistungen und Versicherungen - Leistungen für die Weiterbildung des Personals - Beschaffung und Unterhalt von Hilfsmitteln - Betrieb eines Spitexstützpunktes, Büromaterialien - Verwaltungskosten, Spesen, Sitzungsgelder | <p>c) Ausgaben</p> |
| <p>25. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsbeiträge der Mitglieder dürfen in keinem Fall den Betrag von Fr. 50.— pro Jahr und Mitglied übersteigen. Eine Nachschusspflicht ist für alle Mitglieder ausgeschlossen.</p> | <p>d) Haftung</p> |

Schlussbestimmungen

- | | |
|--|------------------------------|
| <p>26. Statutenrevisionen können auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder zur Abstimmung gelangen.</p> | <p>Statutenrevision</p> |
| <p>27. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder zur Abstimmung gelangen. Eventuell vorhandenes Vermögen bei einer Vereinsauflösung geht an die beteiligten politischen Gemeinden mit der Auflage zum Einsatz der Mittel im Spitexbereich. Die jeweilige Einwohnerzahl ist der Schlüssel für die Aufteilung des Vermögens.</p> | <p>Auflösung des Vereins</p> |

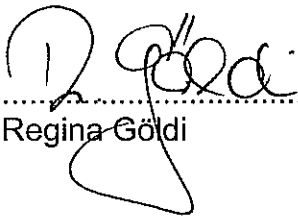
Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Versammlungsteilnehmer.

28. Vorstandsmitglieder, angestelltes Personal und Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission unterstehen der Schweigepflicht. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten und Auskünfte, die zur Leistungserfüllung an Dritte erteilt werden müssen, die ihrerseits einer beruflichen, gesetzlichen oder vertraglichen Schweigepflicht unterstehen (z.B. Auskünfte an Arzt oder Anwalt einer hilfsbedürftigen Person). Schweigepflicht
29. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17.12.2008 genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Vollzugsbeginn

9125 Brunnadern, 17. Dezember 2008

Die Präsidentin

Die Aktuarin



.....

Regina Göldi



.....

Heidrun Alder